

artigen Kurznarkosemitteln. Er stellte klar, daß unter Einwirkung von Narkosemitteln eine Dämpfung des Bewußtseins, somit auch der Phantasie, erfolgt; dabei kann die Patientin aber durchaus objektiv wahrnehmen, was mit ihr passiert.

Eine weitere Methode der Verteidigung war, die Hauptbelastungszeugin als psychisch labil abzustempeln. So wurde z.B. der Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik behauptet, was sich jedoch sofort als Lüge herausstellte. Auch bei allen anderen Hauptbelastungszeuginnen handelte es sich eindeutig um nicht psychisch kranke Personen.

Zur Urteilsfindung wurde ein dritter Verhandlungstag angesetzt, da sich die Verteidigung aufgrund weiterer neuer Beweise gegen den Arzt nicht mehr in der Lage sah, das Plädoyer zu halten.

Zu Beginn des dritten Verhandlungstages teilte der Verteidiger dem Gericht mit, daß Dr. L. ihm das Mandat entzogen hat. Er wurde daraufhin vom Richter zum Pflichtverteidiger bestellt. In den Plädoyers des Staatsanwaltes und des Anwaltes der Nebenklägerin wurde noch einmal die Schuld von Dr. L. festgestellt. Sie forderten sechs Jahre und sechs Monate Gesamtstrafe sowie lebenslangliches Berufsverbot. Im Plädoyer der Verteidigung wurde wiederholt die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen angezweifelt und die Aussagen des Sachverständigen stark in Frage gestellt.

Urteil

Nach einer einstündigen Beratungspause wurde Dr. L. nach § 179, Ziff. 1 und 2 zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Von einem Berufsverbot wurde abgesehen. Das Gericht ging davon aus, daß eine fünfjährige Haftstrafe den Angeklagten „läutern“ wird. Der Angeklagte hat die Möglichkeit, in die Revision zu gehen.

Presseberichte

Die regionale und überregionale Presse baute diesen Vorfall als „sexuelle Story“ auf. „Bild“: „Sex-Arzt ist ein Monster“; „Express“: „Sexmonster in Weiß fünf Jahre hinter Gitter“; „Neue Revue“: „Dr. Fummel...“.

Wir von der Frauengruppe Mönchengladbach halten es daher für notwendig, auf einer Veranstaltung nochmals den wahren Tatbestand darzustellen und Ursachen und Folgen von Vergewaltigung genauer zu untersuchen.

(Näheres Frauengruppe Mönchengladbach, Regenstr. 202, 4050 Mönchengladbach.)

Heute weiß ich, daß diese Fahndung illegal war.

Offener Brief von Kristina Berster an den Justizminister

Kristina Katharina Berster
c/o William Waterman, Jr.
Attorney at Law
350 Broadway
New York, N.Y. 10013

New York, den 4. Sept. 1979

Herrn Bundesminister des Innern
Gerhard Baum
Innenministerium
Graurheindorferstr. 198
5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich wende mich an Sie mit der Bitte um Unterstützung. Seit dem 16. Juli 1978 bin ich in den USA in Haft. Im Februar des vergangenen Jahres wurde ich wegen illegaler Grenzüberschreitung im Staat Vermont zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe habe ich am 28.2.1979 abgesessen. Seitdem befinde ich mich in Abschiebungshaft.

Die Bundesregierung erhebt gegen mich den Vorwurf, ich sei Mitglied einer terroristischen Vereinigung. Die Wahrheit ist, daß ich weder Mitglied einer solchen Gruppe war oder bin, noch sie in irgendeiner Weise politisch unterstützt habe. Dies habe ich bereits in meinem Interview im „Stern“ im April d.J. klargemacht. Dieses Interview gibt auch einen Überblick über meine Lebensumstände von 1973-1978 und meine Ängste, die eine Rückkehr in die BRD verhinderten.

Vor sechs Jahren habe ich die Bundesrepublik verlassen. Ich bin geflohen, weil ich Angst hatte, ins Gefängnis zu kommen. Ich habe eine ähnliche Geschichte wie Susanne Herminghaus und Ewald Goerlich, die sich vor wenigen Monaten gestellt haben und nach einem kurzen Verfahren in Karlsruhe wieder nach Paris zurückgekehrt sind.

Wir alle waren 1973 als Mitglieder des Sozialistischen Patientenkollektivs in Heidelberg angeklagt. Als 20-jährige Psychologiestudentin hatte ich mich damals dem Sozialistischen Patientenkollektiv angeschlossen und für eine

menschlichere Behandlung der Patienten und Gefangenen in psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen demonstriert. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß das Sozialistische Patientenkollektiv damals durch eine Pressekampagne unbekanntem Ausmaßes verleumdet und in die Isolation gezwungen wurde. Auf dem Höhepunkt dieser Kampagne wurde ich aufgrund einer falschen Beschuldigung in Haft genommen. Ich blieb 6 Monate inhaftiert. Während dieser Haftzeit war ich 3 Monate lang isoliert. Ich habe diese Haftbedingungen nicht ertragen können und die Aussicht, daß ich im Falle einer Verurteilung dem erneut ausgesetzt sein würde, hat mich in Panik versetzt. Die öffentliche Meinung hat uns damals so verteufelt, daß ich befürchtete, auch ohne wirkliche Beweise verurteilt werden zu können.

Willkürlich auf die
Terroristenfahndungsliste

Ich bin deshalb im Frühjahr 1973 zur Verhandlung nicht erschienen, sondern ins Ausland gegangen. Mein Verhalten, das ich im nachhinein als unbedacht ansehe, bewirkte, daß das BKA mich willkürlich auf die Terroristenfahndungsliste setzte. Damit wurde mir eine Rückkehr unmöglich gemacht. Unter falschem Namen habe ich im Ausland gelebt und meinen Lebensunterhalt durch Jobs als Sekretärin, Kindermädchen und Putzfrau verdient.

Meine Erwartung, die Anschuldigungen gegen mich würden sich nach einiger Zeit als falsch herausstellen und mir die Rückkehr in die Bundesrepublik ermöglichen, erwies sich als falsch. Im Gegenteil: die Zeit arbeitete gegen mich, und im Oktober 1975 wurde ich vom Bundeskriminalamt auf die internationale Fahndungsliste gesetzt. In den Zeitungen, in denen diese Fahndungsliste veröffentlicht wurde, fand ich mich in der Gruppe der meistgesuchten Terroristen.

Heute weiß ich, daß diese Fahndung, die jahrelang meine Rückkehr in die Bundesrepublik verhindert hat, illegal war. Die internationale Fahndung hätte

nur ausgelöst werden dürfen, wenn ein Auslieferungersuchen gestellt werden sollte. Dies war in meinem Fall jedoch nie beabsichtigt, da das SPK-Verfahren gegen mich als Heranwachsende geführt wurde und ich außerdem bereits 6 Monate einer möglichen Strafe abgesessen hatte. Ein neuer Haftbefehl wurde aber während meiner Zeit im Exil nie ausgestellt, weil auch nichts gegen mich vorlag. Die einmal ausgelöste Fahndung, die schließlich zu meiner Verhaftung führte, zwang aber die Bundesregierung im nachhinein, nunmehr Tatsachen anzubieten, die gegenüber den USA die Fahndung nach mir rechtfertigen sollten. So wurde nach meiner Verhaftung ein Haftbefehl produziert, in dem ich verdächtigt wurde, Mitglied einer terroristischen Vereinigung zu sein. Dieser Haftbefehl wurde schon wenige Wochen später zurückgezogen, weil er zu offenkundige Unwahrheiten enthielt.

Sie jagen einem Phantom nach

In einem neuen Haftbefehl von August 1978 wird nun der Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung darauf gestützt, daß angeblich ein Foto existiere, das mich zusammen mit Marion Folkerts in Paris zeige, und das ich bei meiner Festnahme in den USA einen iranischen Paß bei mir hatte.

Ich bin überzeugt, daß solche Verdächtigungen in „normalen“ Verfahren niemals als Grundlage eines Haftbefehls ausreichen würden und daß dies in meinem Fall nur wegen des besonderen Drucks durch die vorherige Fahndung möglich geworden ist.

Kurz nach meiner Verhaftung in den USA suchten mich zwei Beamte des Bundeskriminalamtes im amerikanischen Gefängnis auf. Sie sagten mir unumwunden, daß gegen mich nichts vorläge. Wenn ich allerdings nicht bereit sei, Aussagen zu machen, insbesondere, wo und mit wem ich die ganze Zeit gelebt habe und auf welche Weise ich an den falschen Paß gekommen sei, würden sie dafür sorgen, daß mir erfolgreich die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angehängt werde. Auch die Bundesanwaltschaft hat im Gespräch mit meinen Anwälten zugegeben, daß der Haftbefehl „etwas dünn“

sei. Einen Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls wollten jedoch auch sie nur stellen, wenn ich aussage.

Die Bundesanwaltschaft weiß, daß ich nicht Mitglied oder Unterstützer einer illegalen Gruppe gewesen bin. Gleichwohl versucht sie, mich mit der Aufrechterhaltung des Haftbefehls unter Druck zu setzen. Ein solches Vorgehen hat für mich erpresserischen Charakter. Es widerspricht zudem den gesetzlichen Regelungen über Erlaß und Aufrechterhaltung eines Haftbefehls. Offensichtlich wird auch das Prinzip der Unschuldsvermutung ignoriert. Nicht ich als Unschuldige, die mit an den Haaren herbeigezogenen Vorwürfen konfrontiert ist, muß mich erklären, sondern BKA und Bundesanwaltschaft hätten Beweise liefern müssen. Dies können sie nicht, da sie einem Phantom nachjagen.

Ich wiederum bin nicht willens, mich gegen die gegen mich gerichteten unglaublichen Verdächtigungen mit freiwilligen Erklärungen zu verteidigen; denn wenn ich ein RAF-Mitglied sein soll, muß ich nach der Logik der Bundesanwaltschaft und des BKA annehmen, daß auch jeder meiner Bekannten wegen eines Kontakts mit mir zumindest als RAF-Unterstützer öffentlich an den Pranger gestellt werden wird. Ich bin auch von meinem Anwalt darüber belehrt worden, daß eine vollständige Aussageverweigerung meinerseits nicht zu meinen Lasten bewertet werden darf, während die Nichtbeantwortung einzelner Fragen zu meinen Lasten gehen könnte.

Furcht vor staatlicher Repression unberechtigt?

Die Bundesrepublik hat inzwischen offiziell meine Auslieferung beantragt. Ein formelles Auslieferungsverfahren findet jedoch nicht statt, weil ein solches Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hätte. Unter Umgehung des Auslieferungsrechts soll ich deshalb jetzt ausgewiesen werden. Es fällt mir schwer, mich mit diesem Ergebnis einfach abzufinden.

Bei Aufrechterhaltung des gegen mich erlassenen Haftbefehls sehe ich eine lange Untersuchungshaft unter Isolation mit allen damit verbundenen Gesundheitsgefahren für mich voraus sowie die Gefahr, evtl. zu unrecht wegen RAF-

Mitgliedschaft verurteilt zu werden. Es ist notwendig, hier noch einmal darauf hinzuweisen, daß dies nicht bloßes Mißtrauen in die Justiz ist, sondern Ausdruck der berechtigten Angst, daß in meinem Fall Probleme, wie „das Gesicht wahren“, und illegale Maßnahmen, wie die 1975 eingeleitete Interpol-Fahndung nach mir, im nachhinein zu rechtfertigen, zugegebenermaßen eine Rolle spielen.

Sie, Herr Minister, sind in den letzten Monaten immer wieder durch Stellungnahmen an die Öffentlichkeit getreten, in denen Sie alle, die wegen des Verdachts des Terrorismus gesucht werden, auffordern, zurückzukehren, sich zu stellen. Sie sollen sich nicht vor einem Übermaß staatlicher Repression fürchten müssen.

Ich weiß heute, daß meine Flucht vor dem SPK-Prozeß 1973 ein Fehler war. Ich habe diesen Fehler in erster Linie selbst austragen müssen, in den sechs Jahren, in denen ich in Angst und Unsicherheit gelebt habe.

Nach amerikanischem Recht kann ich ein Ausweisungsverfahren beantragen, in ein anderes Land als die Bundesrepublik ausgewiesen zu werden, und jedenfalls könnte ich monate- oder jahrelang gegen einen Ausweisungsbeschluß der Gerichte kämpfen. Ich würde lieber auf die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten verzichten und in die Bundesrepublik zurückkehren und dort mein Psychologiestudium fortsetzen. Ebenso wie Susanne Herminghausen und Ewald Goerlich bin ich bereit, mich einem Prozeß wegen der Beschuldigung aus dem früheren SPK-Verfahren zu stellen. Auf der anderen Seite hoffe ich, daß mir die Bundesregierung ebenfalls entgegenkommt und ich von den Vorwürfen des neuen Haftbefehls, die zu Unrecht gegen mich erhoben werden, befreit werde – das Verfahren also insoweit eingestellt wird. Ich bitte dabei um Ihre Unterstützung.

Ich weiß, daß der Verdacht des Terrorismus noch lange an mir haften wird, auch wenn die Verfahren beendet sein werden. Ich nehme das in Kauf, weil es mir wichtiger ist, zurückzukehren und endlich wieder unter meinem Namen leben zu können.

Hochachtungsvoll
Kristina Berster

